



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	2
Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung	3
Bebauungsplan Nr. 10, Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhard-Straße	6
Bebauungsplan Nr. 12, Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße	8
Bebauungsplan Nr. 13, LIDL Discountmarkt Südstraße	10
Bebauungsplan Nr. 113/1, Vinckestraße	12
Bebauungsplan Nr. 247, Courrierestraße	14
Jahresabschluss der Wertstoffrecycling eh GmbH	16
Jahresabschluss der entsorgung herne AöR	17
Öffentliche Zustellung für die Firma KR Regal Montage GmbH	18
Öffentliche Zustellung für die Firma Corporation Deluxe Management GmbH	18
Öffentliche Zustellung für Timo Blumenrath	19
Öffentliche Zustellung für Bergischer Bauverein e.V.	19
Öffentliche Zustellung für MBW Bauunternehmung GmbH	20
Öffentliche Zustellung für ATM Anlagen-Technik Montage GmbH	20
Öffentliche Zustellung für Michaela Böhm	21
Öffentliche Zustellung für Christian Leßlich	21
Öffentliche Zustellung für Anneliese Schwarz	22
Öffentliche Zustellung für Wibex GmbH	22
Öffentliche Zustellung für Tsvetan Angelov	23

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt am 29. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird ein neuer § 13 eingefügt:

§ 13 (neu) Beiräte

Der Rat der Stadt richtet folgende Beiräte ein:

- Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat),
- Beirat für Seniorinnen und Senioren,
- Naturschutzbeirat.

Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

2. Die §§ 13 bis 25 werden 14 bis 26.
3. In § 14 (neu) Abs. 3 wird „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 7. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr.Dudda

Zweite Änderungssatzung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Herne vom 8. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Herne am 29. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Herne vom 07.12.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2001 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der Mindeststammumfang bei mehrstämmigen Bäumen von „40 cm“ auf „50 cm“ erhöht.

Im § 2 Abs. 3 wird das Wort „Birnbäume“ durch das Wort „Birnbäumen“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung wesentlicher Sachschäden. Die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Stadt Herne unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Eigentümerin/der Eigentümer oder die/der Nutzungsberechtigte hat die auf ihrem/seinem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

Im § 4 Abs. 1, 2 und 3 werden die weibliche und männliche Form eingefügt.

Im § 5 Abs. 1 a) werden die weibliche und männliche Form eingefügt.

Im § 5 Abs. 1 c) wird folgende Ergänzung eingefügt:

...Gefahren **für Leib und Leben** ausgehen **oder Sachschäden von erheblichem Wert verursacht werden** und **diese** nicht...

Im § 5 Abs. 1 d) wird „der geschützte Baum“ durch „geschützte Bäume“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 1 e) wird folgender neuer Ausnahmetatbestand aufgenommen:

geschützte Bäume auf einer privaten Fläche stehen und das lichte Maß zwischen den Außenwänden von bestehenden Wohngebäuden im Sinne der Landesbauordnung und dem Baum gemessen in 100 cm über dem Erdboden weniger als 500 cm beträgt; nicht zu den Wohngebäuden zählen insbesondere Nebenanlagen, Garagen und gewerblich genutzte Gebäude, oder

Im § 5 Abs. 1 wird Buchst. e) der alten Fassung zu Buchst. f) in der neuen Fassung und „die Beseitigung des Baumes“ wird durch „die Beseitigung von geschützten Bäumen“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 1 wird folgender Buchst. g) neu eingefügt:

g) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären, oder

Im § 5 Abs. 1 wird folgender Buchst. h) neu eingefügt:

h) geschützte Nadelbäume gegen Laubbäume ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Fächerblattbaum (Ginkgo), Mammutbaum (Sequoiadendron), Urweltmammutbaum (Metasequoia) und Sumpfschmiele (Taxodium).

Im § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 neu eingefügt:

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.

§ 5 Abs. 4 wird um folgenden Satz am Ende ergänzt:

Im Interesse der Vielfalt sind mit der Ausnahme oder Befreiung zugleich Ersatzpflanzungsvorschläge zu machen.

Im § 5 Abs. 5 wird die „Herner Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH“ geändert in „Herner Gesellschaft für Wohnungsbau GmbH“ und aus „städt.“ wird „städtischen“.

Im § 6 Abs. 1 werden die Buchst. e), g) und h) und die weibliche und männliche Form eingefügt.

Im § 6 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Stellt eine andere Person den Antrag, so tritt sie/er an die Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers oder der/des Nutzungsberechtigten.

Im § 6 Abs. 2 wird „einschlossen“ durch „eingeschlossen“ ersetzt.

Im § 6 Abs. 3 wird der Stammumfang von „150 cm“ in „100 cm“ geändert.

Im § 6 Abs. 4 wird das Wort „Nettoerwerbspreisen“ in „Nettoerwerbspreises“ geändert.

Es wird nach § 6 Abs. 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung

Es wird nach § 6 Abs. 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Herne unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich anzuzeigen (z. B. Rechnung/Foto/Lageplan mit Ersatzbaumstandorten).

Im § 8 Abs. 1, 2, und 5 werden die weibliche und männliche Form eingefügt.

Im § 10 werden die weibliche und männliche Form eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Zweite Änderungssatzung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes – Baumschutzsatzung – der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 08.12.2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

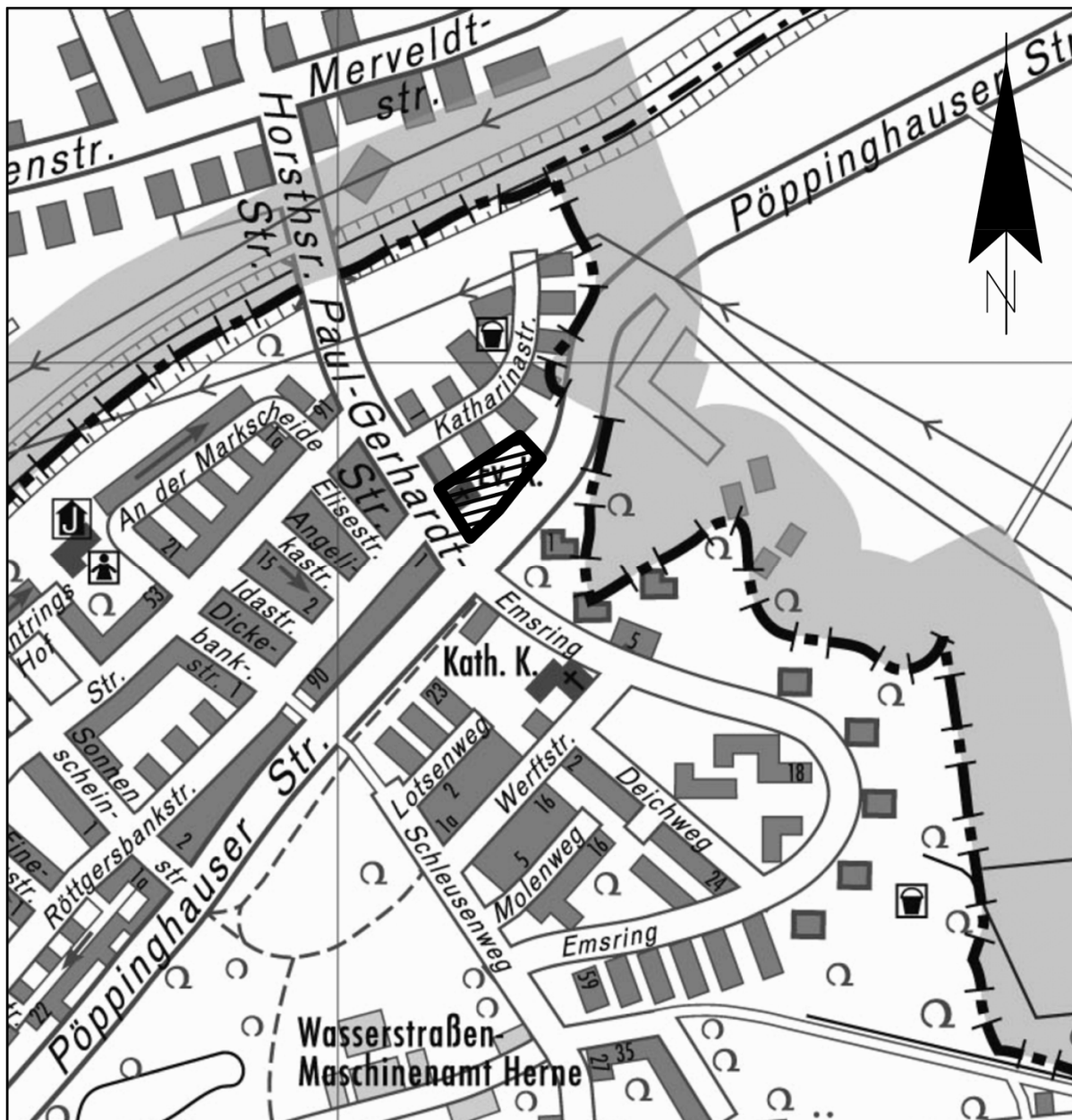
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 – Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße-, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 – Nahversorgungsmarkt Paul-Gerhardt-Straße, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Südwesten durch die Paul-Gerhardt-Straße, im Südosten durch die Pöppinghauser Straße und im Norden durch die Wohnbaugrundstücke der Katharinastraße und ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist die Verkaufsflächenerweiterung um 200 qm, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Der bestehende Lebensmittel-Markt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 1000 qm. Die Zulässigkeit der maximalen Gesamtverkaufsfläche für den Standort wird im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung nachgewiesen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Fläche, die Erschließung sowie die Gebäude an die heutigen Marktbedingungen für einen Lebensmittel-Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

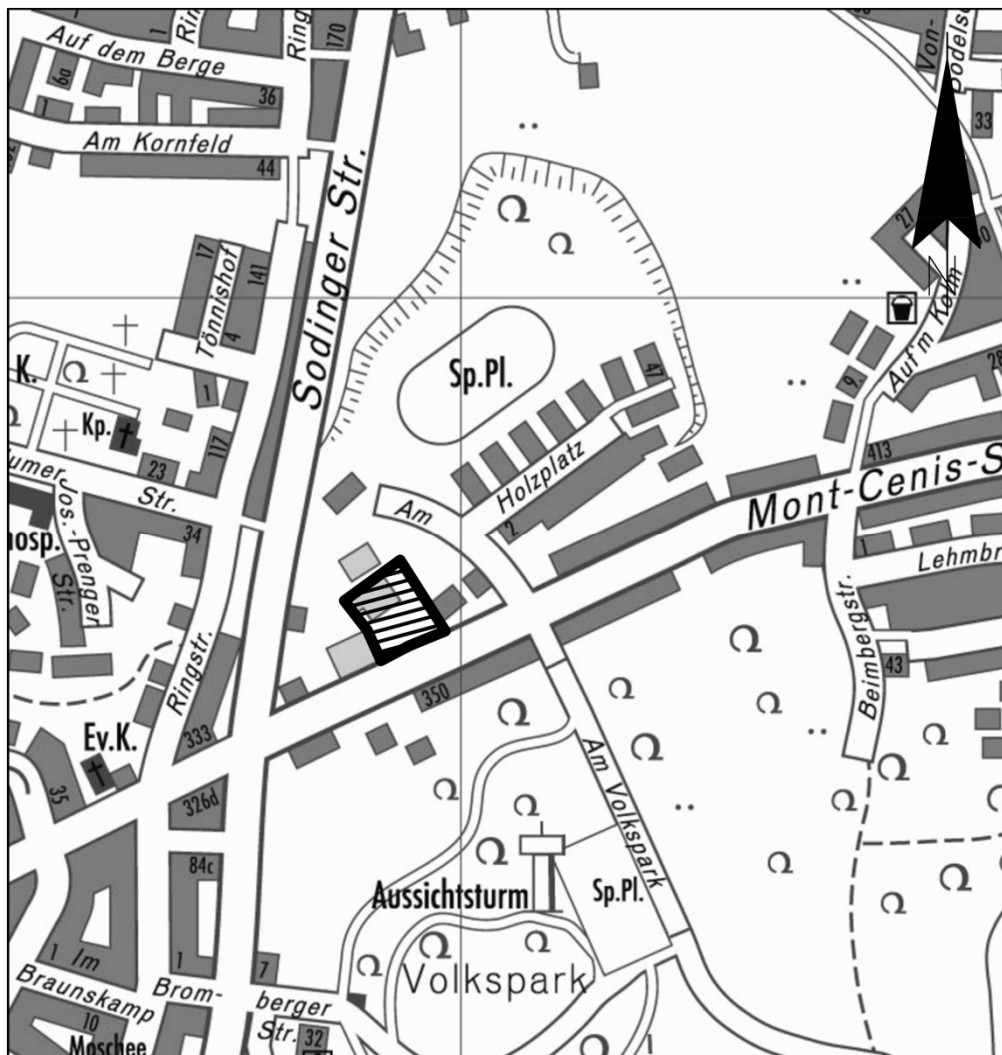
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 12. -Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße-, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 – Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens wird gem. § 12 BauGB stattgegeben.

Der Haupt- und Personalausschuss ermächtigt die Verwaltung, entsprechende Regelungen zum Vorhaben in den mit dem Vorhabenträger geplanten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 aufzunehmen und den Vertrag zu schließen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt nahezu im Kreuzungsbereich der Mont-Cenis-Straße mit der Sodinger Straße und wird entsprechend begrenzt durch: Im Süden durch die Mont-Cenis-Straße sowie im Westen, Norden und Osten durch die angrenzenden Flurstücke gewerblicher und zu Wohnnutzung aufstehender Baukörper und ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 ist eine Verkaufsflächenvergrößerung um 400 qm zu erzielen, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Der Lebensmittelmarkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 800 qm. Die Zulässigkeit der maximalen Gesamtverkaufsfläche für den Standort wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung bereits untersucht, um die Konformität zum Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne zu prüfen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Fläche, die Erschließung sowie das Gebäude an die heutigen Marktbedingungen für einen Lebensmittel-Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Erschließung der Stellplätze soll weiterhin über die Mont-Cenis-Straße erfolgen.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 -LIDL-Discountmarkt Südstraße-, Stadtbezirk Herne-Mitte

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.13 -LIDL-Discountmarkt Südstraße- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Südstraße, im Osten durch die Bochumer Straße sowie im Westen und Süden durch gewerblich genutzte Grundstücke bzw. Wohngrundstücke und ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 -LIDL-Discountmarkt Südstraße- ist es, eine Verkaufsflächenerweiterung um 430 qm zu erzielen, um zur Standortsicherung des Vorhabens beizutragen und die geänderten Ansprüche hinsichtlich der aktuellen Mindestverkaufsflächengröße seitens des Betreibers zu berücksichtigen. Der bestehende Lebensmittelmarkt besitzt heute eine Verkaufsfläche von rund 827 qm. Die Zulässigkeit der maximalen Gesamtverkaufsfläche für den Standort ist im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung im Planverfahren zu untersuchen, um die Konformität zum Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne sicherzustellen. Ziel ist es zudem, die Erweiterung des LIDL-Marktes so zu gestalten, dass angrenzende Nutzungen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen, die Fläche, die Erschließung sowie das Gebäude an die heutigen Marktbedingungen für einen Lebensmittel-Discounter anzupassen. Durch die Erweiterung des Marktes soll zudem die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

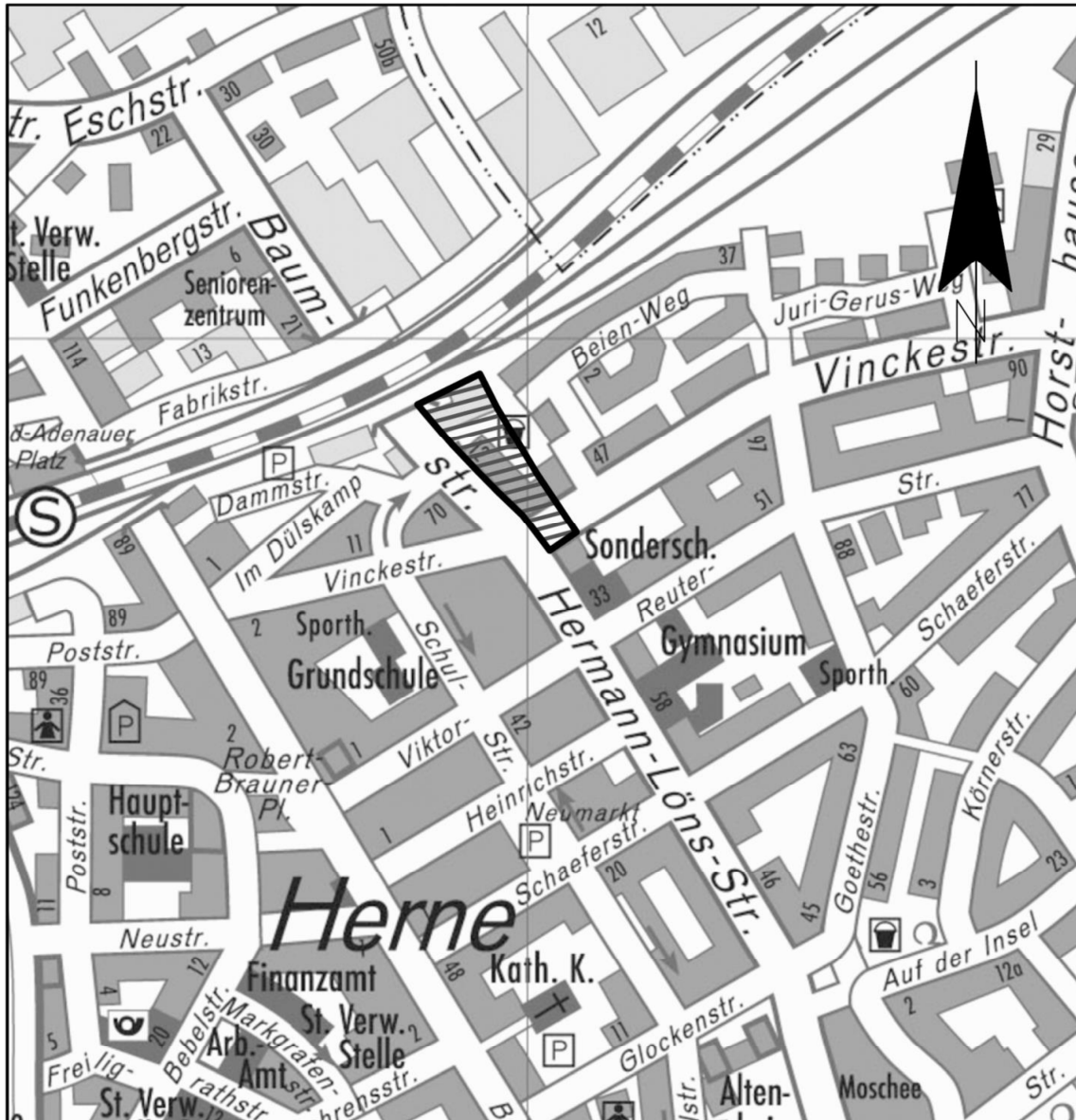
Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2016 zur
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113/1 –Vinckestraße–, 1. Änderung, Stadtbezirk
Herne-Mitte**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 113/1 –Vinckestraße– gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt“.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG im Norden, die westlichen Grenzen der Flurstücke 400 und 307 Flur 10 Gemarkung Herne (in geradliniger Verlängerung über die Vinckestraße hinweg) im Osten, die südliche Straßenbegrenzungslinie der Vinckestraße im Süden und die Baumstraße im Westen und ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113/1 –Vinckestraße–, 1. Änderung ist es, die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben, die sich nachteilig auf das Hauptzentrum Herne-Mitte auswirken können, zu steuern. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Aufwertung dieses Bereichs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die vorrangig wohnbauliche Folgenutzungen ermöglichen. Der Bebauungsplan soll somit auch städtebaulich-gestalterische Rahmenbedingungen regeln. In Anbetracht des zurzeit laufenden Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 121, das ebenfalls der wohnbaulichen Entwicklung einer in direkter Nachbarschaft gelegenen Fläche dient, ist das hier anvisierte Planungsziel eine sinnvolle und wichtige städtebauliche Ergänzung.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort hier im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113/1 -Vinckestraße-, 1. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

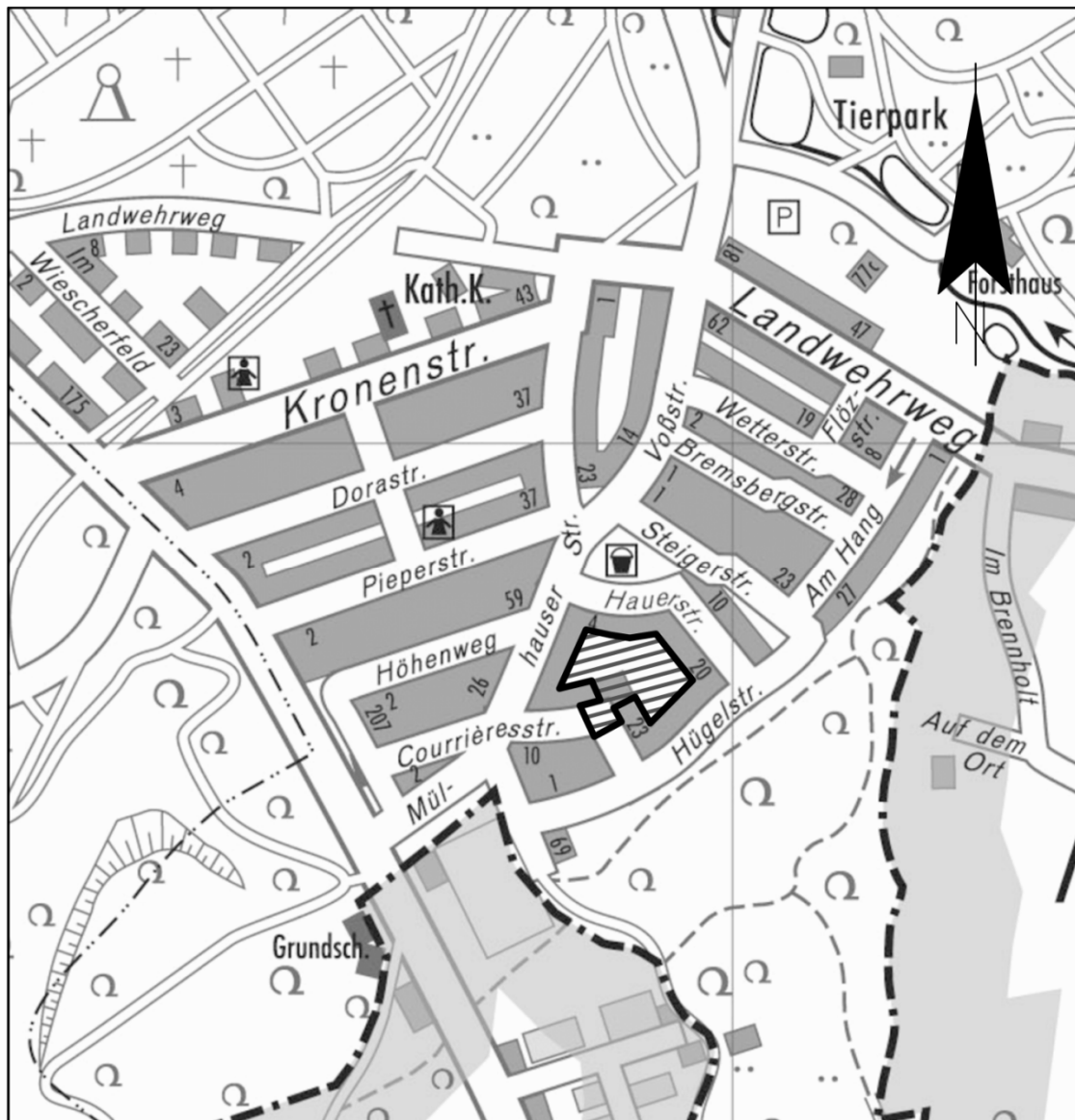
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 07.12.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 –Courrièresstraße-, Stadtbezirk Sodingen

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 –Courrièresstraße– gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.“

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Wohnbaugrundstücke der Hauerstraße im Norden und Nordosten, die Wohnbaugrundstücke der Hügelstraße im Osten, die Wohnbaugrundstücke der Courrièresstraße im Süden und Südwesten und die Wohnbaugrundstücke der Mühlhauser Straße im Westen und ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 ist eine aufgelockerte Bebauung der Fläche mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern geringer Höhe. Die innere Erschließung soll über eine neu zu bauende Stichstraße erfolgen, die über das bisher noch bebaute Grundstück Courrièresstraße 19 in das Wohnquartier geführt wird.“

Die Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt eine „Innenentwicklung“ nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer städtebaulichen Nachverdichtung in einem bestehenden Siedlungsbereich. Bei einer Größe des Plangebiets von rund 6.000 m² kann die im künftigen Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche den in § 13a Abs. 1 Nr.1 definierten Schwellenwert von 20.000 m² nicht erreichen. Der Bebauungsplan kann somit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 aufgestellt, da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden. Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus Wanne, Rathausstr. 6.

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 07. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Wertstoffrecycling eh GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wertstoffrecycling eh GmbH hat am 11. August 2016 die Eröffnungsbilanz zum 27.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 25.000,00 Euro und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 126.327,00 Euro sowie den Verlust für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27.10.2015 bis 31.12.2015 von 13.162,49 Euro festgestellt. Eine Ausschüttung für 2015 an die Gesellschafterin Entsorgung Herne AöR erfolgt nicht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Wertstoffrecycling eh GmbH, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, haben am 28. Juni 2016 folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt:

Für die Eröffnungsbilanz zum 27.10.2015:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz zum 27.10.2015 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.“

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2015:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Geschäftsführer

gez. Horst Tschöke

entsorgung herne AöR

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der entsorgung herne AöR hat am 11. August 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 16.091.428,83 Euro und einem Gewinn von 967.135,03 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 161.931,13 Euro an die Stadt Herne auszuschütten und 805.203,90 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der entsorgung herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 15.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, hat am 28. Juni 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Vorstand

gez. Horst Tschöke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für die Firma KR Regal Montage GmbH, letzte bekannte Anschrift: Bredeneyer Str. 2b , 45133 Essen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012034601**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 08.12.2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für die Firma Corporation Deluxe Management GmbH, letzte bekannte Anschrift: Pommernstr. 17 , 45889 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 50005000111351370001 - 5**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.12.2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Timo Blumenrath**, letzte bekannte Anschrift: Uhlandstr. 56 , 44147 Dortmund, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110365970001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Bergischer Bauverein e.V.**, letzte bekannte Anschrift: Löhrrerlen 33 , 42279 Wuppertal, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140005

Mahnung vom 02.12.2016

Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140006

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **MWB Bauunternehmung GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Fabrikstr. 17 , 44629 Herne, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnungen vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012017308

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **ATM Anlagen-Technik Montage GmbH**, letzte bekannte Anschrift: Scharnhorststr. 13-15 , 44628 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnungen vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012027630

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Michaela Böhm**, letzte bekannte Anschrift: Jobstr. 32 , 44629 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 5000600013641013

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Christian Leßlich**, letzte bekannte Anschrift: Emscherstr. 83 , 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 5000600013579873

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13. Dezember 2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Anneliese Schwarz, letzte bekannte Anschrift: Schleißheimerstraße 14 80333 München, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 50005000113617140001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 16.12.2016

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Wibex GmbH Wirts.-u. Untern. Treuhand Gm, letzte bekannte Anschrift: Kruppstr. 78 , 42113 Wuppertal, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 311, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 02.12.2016
Vertragsgegenstandsnummer 50005000118804520001

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 09.12.2016

Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Tsvetan Angelov, * 23.12.1964 in Plovdiv, zuletzt wohnhaft und gemeldet Hauptstr. 297, 44649 Herne, derzeit unbekannten Aufenthaltes, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 13.12.2016, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 13.12.2016